

RS Vwgh 2002/12/17 97/14/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §119 Abs1;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1988 §27 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

KStG 1988 §8 Abs2;

Rechtssatz

Die einer Kapitalgesellschaft zugerechneten Mehrgewinne, die im Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft keinen Niederschlag gefunden haben, sind in der Regel nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse den Gesellschaftern als verdeckte Ausschüttungen zugeflossen anzusehen. Wird behauptet, diese Regel gelte im konkreten Fall nicht, so ist es Sache der Gesellschafter nachzuweisen, ihnen seien keine bzw. in einem ihren Beteiligungsverhältnissen nicht entsprechenden Ausmaß verdeckte Ausschüttungen zugeflossen (Hinweis E 25.3.1999, 97/15/0059).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140026.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at